

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 305 - 83355/2022
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur
Heino.Siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

16. November 2022

Runderlass zu Unterstützungs- bzw. Entlastungsleistungen der Kommunen im Zuge der aktuellen Herausforderungen (Härtefall-, Hilfs-, Notfallfonds oder ähnliches)

Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einem Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieses Krieges wird folglich das Leben in Deutschland und damit auch in Schleswig-Holstein negativ beeinträchtigt. So setzt Russland gedrosselte Energielieferungen bewusst als Waffe ein. Die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Folgen belasten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, aber auch die öffentlichen Haushalte in Deutschland stark – insbesondere die steigenden Energiekosten führen zu anhaltend hoher Inflation.

Die Bundesregierung hat mit den beschlossenen Entlastungspaketen bereits auf die Lage reagiert. Sie hat Gasimporteure und Energieversorgungsunternehmen mit Liquidität und Krediten gestützt. Einzelne Unternehmen wurden unter staatliche Treuhand gestellt oder verstaatlicht mit dem Ziel, die Energieversorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft zu erhalten. Nunmehr sieht der in Aussicht gestellte wirtschaftliche Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges u. a. die Einführung einer Gaspreisbremse neben der Strompreisbremse und die Reduzierung der Umsatzsteuer auf Gas vor. Soweit erforderlich wird die Bundesregierung

auch auf Basis der Vorschläge der unabhängigen Expertinnen- und Expertenkommission die notwendigen Gesetzesvorhaben auf den Weg bringen.

Die Landesregierung hat daneben das 8-Punkte-Entlastungspaket für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Institutionen nach dem Energie-Spitzengespräch vom 6. September 2022 auf den Weg gebracht und setzt die vereinbarten Maßnahmen nunmehr sukzessive um. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei beispielsweise die Einführung eines „Schutzschirms für Stadtwerke“ zur Abwendung möglicher Liquiditätsengpässe aufgrund deutlich gestiegener Energie-Einkaufskosten bis zu einer Summe von insgesamt 250 Mio. Euro. Nicht zuletzt hiervon profitiert auch die kommunale Ebene als Träger von Stadt- bzw. Gemeindewerken.

Die aktuelle Lage stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Daher ist auch der Gedanke einzelner Kommunen prinzipiell nachvollziehbar und begrüßenswert, als Solidargemeinschaft mittelbar unterstützend tätig zu werden. Hierzu zählen beispielsweise der Aufbau bzw. die Unterstützung von Beratungsangeboten bezüglich kurzfristig umsetzbarer Energieeinsparmaßnahmen oder dem Umgang mit erhöhten Forderungen von Energieversorgungsunternehmen. Nicht zuletzt auch die Umsetzung eigener Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung helfen dabei die Versorgungslage stabil zu halten und Energiepreissteigerungen zumindest zu dämpfen. Daneben gilt es für Kommunen als Träger von Stadt- bzw. Gemeindewerken, diese Aufgabenträger eng zu begleiten und vorausschauend tätig zu werden. Ebenfalls rechtlich unbedenklich erscheint grundsätzlich die Unterstützung von örtlichen Vereinen, Verbänden, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen (z. B. Sportvereine, Tafeln usw.), die insbesondere aufgrund der allgemeinen Teuerung und der Energiepreise derzeit vor großen Problemen stehen.

Diesbezüglich muss aber auch gesehen werden, dass die Kommunen selbst von Energiepreissteigerungen und hoher Inflation in erheblichem Maß getroffen sind. Folglich wird auch deren dauernde Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Ganz überwiegend erschwert dies zugleich das Einhalten der Regelung zum Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO) ernstlich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Kommunen gehalten sind, sich auf Selbstverwaltungsaufgaben zu beschränken, die sie gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft regeln können. Unter Zugrundelegung der bisher zur Reichweite der Verbandskompetenz der Gemeinden ergangenen Rechtsprechung sind direkte Geldzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen oder der Verzicht auf ebensolche zur Abfederung von Energiepreisstigerungen damit jedoch nicht umfasst.

So sind nach Definition des Bundesverfassungsgerichts als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen Bedürfnisse und Interessen zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnerinnen und -einwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 1958 – 2 BvG 1/58). Gegen die Annahme eines spezifischen Bezugs zur örtlichen Gemeinschaft spricht hier, dass die Energiekosten bundesweit gestiegen sind und damit nicht lediglich Einwohnerinnen und Einwohner in bestimmten Gemeinden betroffen sind, die ein „Energiegeld“ zahlen wollen. Vergleichbar mit einem kommunalen Kindergeld, welches nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 19. Januar 1995 (Az. 15 A 569/91) nicht unter die Verbandskompetenz der Gemeinde fällt, knüpfen allgemeine eigene Förderprogramme und Sozialleistungen der Kommunen, um soziale Härten durch die Gasmangellage aufzufangen, allein an die wirtschaftliche Mehrbelastung der Bevölkerung an und verfolgen ausschließlich das Ziel, diese Mehrbelastung durch die Gewährung einer Geldleistung zu mindern. Die Maßnahmen stellen sich damit als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ohne spezifische Ortsbezogenheit dar, die vom Staat wahrgenommen wird (vgl. ebd.). Dieser Verantwortung bewusst, haben Bund und Land zur Herstellung bzw. Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamtgesellschaftlichen Interesse wie oben dargestellt von ihren Kompetenzen Gebrauch gemacht und sind Initiativ geworden.

Unter Zugrundelegung der bisher zur Reichweite der Verbandskompetenz der Gemeinden ergangenen Rechtsprechung spricht somit alles dafür, dass es sich bei der Zahlung eines sogenannten „Energiegeldes“ bzw. dem Verzicht auf Einzahlungen / Erträge aus entsprechenden Gründen nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

Hierfür spricht auch, dass nach § 78 Absatz 3 GO der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden ist. Dieser darf nach Absatz 1 lediglich alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich Aufwendungen / Auszahlungen enthalten. Direkte Geldzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen zur Abfederung von Energiepreissteigerungen dürften mangels Kompetenz entsprechend regelmäßig nicht geleistet werden.

Unabhängig von den kommunal(haushalts)rechtlichen Bedenken bestünden zudem erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Anrechenbarkeit solcher Zahlungen auf Leistungen nach dem SGB II oder XII, Wohngeld oder anderer Sozialleistungen. Zudem könnte es sich um einen unechten Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handeln, soweit die Einwohnerinnen und Einwohner Kundinnen und Kunden des jeweiligen kommunalen Stadt- oder Gemeindegewerks sind, da die Geldzahlung nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde fußt bzw. keine hoheitliches Handeln angenommen werden kann. Da die Geldzahlung nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde fußt bzw. kein hoheitliches Handeln angenommen werden kann, könnte die Leistung damit Umsatzsteuer auslösen. Bei Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Unternehmen könnten zudem EU-beihilfenrechtliche Aspekte berührt sein.

Auf die Veröffentlichungen im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (> Themen > Kommunales > Kommunale Finanzen) wird hingewiesen.

Die Landrätinnen und Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.

Gez.

Tilo von Riegen